

Auf Nachfragen der Abg. Bähr-Losse erörterte KAR Wolter-Michaelis, dass die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erst ab dem Schwellenwert von 193.000 € ein formelles Verfahren vorsehe. Unterhalb dieses Schwellwertes gäbe es kein formelles Verfahren. Grundlage bei der Vergabe bildeten hier die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Abg. Weissenfels bedankte sich für den Bericht der Verwaltung und betonte, dass sich die Einrichtung der Zentralen Vergabestelle bewährt habe. Abg. Schulz schloss sich diesen Ausführungen an.

Anmerkung der Verwaltung:

Die gewünschten Ausführungen zu den Vergaberichtlinien sowie die entsprechenden Verordnungstexte werden per E-mail den Fraktionen übersandt.